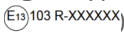


PRODUKT INFORMATION

Kombination HJS Katalysator mit Abgasanlage

HJS bietet ein umfangreiches Programm von Katalysatoren an, die nach der Regelung Nr. 103 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) (einheitliche Bestimmungen für die Genehmigung von Austausch-katalysatoren für Kraftfahrzeuge) genehmigt sind.

Dies ist durch die eingeprägte Typenbezeichnung (z.B. GBxx) und die Genehmigungsnummer (z.B. ) erkennbar. Die so gekennzeichneten Katalysatoren dürfen in allen im Verwendungsbereich der Genehmigung beschriebenen Fahrzeugen an Stelle der serienmäßigen Katalysatoren verbaut werden. Eine Eintragung ist nicht erforderlich. Den Verwendungsbereich jedes nach ECE Regelung 103 genehmigten Katalysator finden Sie in der Produktbeschreibung unter <http://www.hjs-motorsport.de/produkte/tuning.html>. Hier können Sie auch anhand der Fahrzeugdaten nach dem für Ihr Fahrzeug genehmigten Katalysator suchen.

In keiner der im Rahmen der Genehmigungsverfahren bisher durchgeführten Geräuschmessungen lagen die Werte der Geräuschmessung mit HJS Katalysatoren über den Werten der Geräuschmessung mit Original-Katalysatoren.

Somit kann eine gegenseitige Beeinflussung von HJS Katalysator und der übrigen Abgasanlage, die zu einer nicht vorschriftsmäßigen Geräuschemission führt, nach bestem technischen Ermessen ausgeschlossen werden.

Die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs bleibt auch nach dem Verbau unserer nach ECE Regelung 103 genehmigten Katalysatoren bestehen, solange nicht zusätzlich genehmigungspflichtige Komponenten (z.B. Schalldämpfer) verbaut werden, die nicht genehmigt sind oder im Original vorhandenen Katalysatoren oder Schalldämpfer ohne Ersatz entfernt werden.

PRODUKT INFORMATION

Wir empfehlen daher auch für die übrige Abgasanlage nur nach ECE Regelung 103 (Katalysatoren) oder ECE Regelung 59 oder Verordnung (EU) Nr. 540/2014 (Schalldämpfer) genehmigte Komponenten zu verbauen und nicht genehmigte Komponenten im Rahmen einer Einzelabnahme nach § 19 (2) im Rahmen der Betriebserlaubnis für das Fahrzeug nach § 21 StVZO genehmigen zu lassen.

Weicht das Fahrzeug in einem oder mehreren Punkten von den Angaben im Verwendungsbereich der Genehmigung ab, ist ebenfalls eine Einzelabnahme nach § 19 (2) zur Wiedererlangung der Betriebserlaubnis für das Fahrzeug nach § 21 StVZO erforderlich.

Durch den Anbau von nicht genehmigten abgas- und geräuschrelevanten Bauteilen erlischt zunächst gem. § 19 (2), Abs. 3 die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges. Diese kann durch „Beibringung eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen darüber, ob das Fahrzeug den Vorschriften entspricht“ wieder durch die Zulassungsbehörde erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen,



i.A. Rafael Rienks

HJS Emission Technology GmbH & Co. KG
Homologation
Dieselweg 12
D-58706 Menden/Sauerland